

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 141. Donnerstag den 25. November 1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1995. (3) Nr. 26892.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums über verliehene Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat, zu Folge eingelangten hohen Hofkanzleidecretes vom 16. October d. J., 3. 31735, am 25. August l. J., im Sinne des allerhöchsten Privilegienpatentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien verliehen: 1) Dem Martin Eisentatner, Tappzireur und Hausinhaber, wohnhaft in Guttenbrunn bei Baden, Nr. 19, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, die sogenannten Aufzug-Falousien mittelst eines in der Fensterverschalung angebrachten langen Schubriegels öffnen und schließen zu können. — 2) Dem Libor Schlesinger, Zeugmacher, wohnhaft in Wildenschwert, Chrudimer Krises in Böhmen, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in der Zubereitung und Verarbeitung des Flachs- und Baumwollgarnes mittelst eines eigenen Appreturfaßtes und einer neuen einfachen Verwebungsart dieser Garne, wodurch die daraus verfertigten Stoffe bedeutend schneller und billiger als bisher erzeugt werden, und an Reinheit und Dauerhaftigkeit gewinnen. — 3) Dem Edward Shepard, Ingenieur, wohnhaft in London, (durch Dr. Friedrich Teltcher, Hof- und Gerichtsadvocat, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 586), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer mechanischen Vorrichtung zum Öffnen, Schließen und Festhalten von Thüren, Fenstern und andern derlei Verschlässen, welche in der Wesenheit darin besteht, daß die Thür- oder Fensterflügel sich nicht auf Angeln drehen und nach Außen oder Innen öffnen, sondern daß sie mittelst beweglicher Räder auf einem Querbalken, der zugleich ein Hebel ist, aufgehängt seyen, und durch die

Hebung oder Senkung dieses Hebels genöthiget werden, in die seitwärts zu diesem Zwecke in der Wand angebrachte Vertiefung hinein- oder herauszugleiten, wodurch das Öffnen und Schließen bewerkstelliget werde. — 4) Dem Leo de la Peyroase, wohnhaft in Bruxelles, Boulevard de Waterloo, Nr. 2, (durch Louis v. Orth, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 386), für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Zubereitung und Conservation der Thierhäute. (In Belgien ist diese Erfindung vom 14. December 1846 an, auf 15 Jahre patentirt.) — 5) Dem Heinrich Gottlieb Kühn, Commissionrath, Inspector der königlich sächsischen Porzellan-Manufactur und Ritter des königlich sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, wohnhaft in Meissen (Königreich Sachsen), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung eines neuen Feuerlöschmittels in eigens dazu konstruirten Patronen, welches durch sein Verbrennen in geschlossenen Räumen eine Atmosphäre erzeuge, worin jedes daselbst ausgebrochene Feuer erlösche. (In Sachsen ist diese Erfindung vom 31. December 1846 an, auf fünf Jahre patentirt.) — 6) Dem Franz Hartman, Privatier, wohnhaft in Wien, St. Ulrich, Nr. 4, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung, Braceletts und Perleschließen mittelst einer Feder oder eines Stiftes der Art zu verfertigen, daß der Möglichkeit des Verlierens derselben gänzlich vorgebeugt werde. — 7) Dem Salomon Sturm, Optiker und Mechaniker, wohnhaft in Prag, derzeit in Wien, Wieden, Nr. 61, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines catoptrischen Luftbilder-Apparates zur Darstellung einer künstlichen Fata Morgana im Freien, womit Erscheinungen lebender und lebloser Gegenstände hervorgebracht werden. — 8) Dem Emil Schaefer, Inge-

nauer, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 348, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung an den Gärten für die Baumwollspinnerei, wodurch der bisherige Abfall ohne den geringsten Einfluß auf die gute und reine Qualität des Gespinnstes bis auf den neunten Theil vermindert werde. — Laibach am 2. November 1847.

In Ermanglung eines Landesgouverneurs:

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Subernialrath.

3. 1985. (3) Nr. 26778/2770

K u n d m a c h u n g.

Hinsichtlich der Anwendung des Stämpel- und Taxgesetzes auf die Gemeinden und ihre Vermögensverwaltung. — Seine k. k. Majestät haben aus Anlaß eines über die Anwendung des Stämpel- und Taxgesetzes auf die Gemeinden erstatteten allerunterthänigsten Vortrages unterm 15. Juni l. J. nachstehende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet: In den Angelegenheiten, in denen es sich um die Verwaltung oder Aenderung des Gemeindevermögens, oder überhaupt um privatrechtliche Beziehungen einer Gemeinde zu andern Personen handelt, haben die Urkunden und Schriften, die von den Gemeinden, ihren Vertretern, oder von einem Dritten im Interesse der Gemeinden ausgefertigt werden, der Stämpelpflicht in dem Maße zu unterliegen, als das Stämpel- und Taxgesetz dieselben für die Urkunden und Schriften der Privatpersonen festsetzt, und nicht besondere Anordnungen für die Gemeinden als solche enthält. Dieser Grundsatz gilt insbesondere auch von Schätzungsacten, Kunstbefunden, Recursen und andern Eingaben, die in Gemeindeangelegenheiten der bemerkten Art vorkommen. — In den Angelegenheiten hingegen, deren Gegenstand öffentliche Zwecke sind, und die von den Gemeinden zur Erreichung oder Beförderung dieser Zwecke besorgt werden, kommt den Urkunden und Schriften der Gemeindeämter, Beamten und Beistellten, die durch das Stämpel- und Taxgesetz für die öffentlichen Behörden, Aemter und Beamten in Amtssachen bewilligte Stämpelfreiheit zu, wogegen aber auch die bei ihnen sich ergebenden amtlichen Acte über Angelegenheiten dieser Art den in dem vierten Abschnitte ersten Hauptstückes des Stämpel- und Taxgesetzes

enthaltenen Bestimmungen unterworfen sind. Dabei ändert der Umstand, daß die Vorkehrungen, die für öffentliche Zwecke getroffen werden, sich auf das Innere der Gemeinde beschränken, oder daß der Vortheil zunächst den Gliedern der Gemeinde zu Statten kommt, die Beschaffenheit dieser Vorkehrungen nicht in stämpelpflichtige Privat- oder Domesticall-Angelegenheiten — Nach diesen allerhöchsten Bestimmungen wird sich in allen Fällen, wo es sich um die Anwendung des Stämpel- und Taxgesetzes auf die Gemeinden handelt, zu nehmen s. v. — In sofern sich bis zu dem Zeitpunkte der Bekanntmachung dieser Anordnungen, welche im Wege der politischen Behörden eingeleitet wird, gegen diese Bestimmungen benommen wurde, hat ein Strafverfahren oder eine nachträgliche Gebührenhebung nicht einzutreten. — Welches zu Folge hohen Hofkanzleidretes vom 2. October l. J., 3. 30321, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 5. November 1847.

In Ermanglung eines Landes-Gouverneurs:

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Subernialrath.

3. 1998. (3) Nr. 28113.

Concurs-Verlautbarung.

Das k. k. Subernium zu Laibach wird das mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. C. M. zu Radmannsdorf offen gewordene, oder Falls dasselbe an einen bereits activen Districts-Arzt verliehen werden sollte, das hiedurch in seinem Provinzial-Gebiete sich erledigende Districts-Physicat, fünf Wochen nach Einschaltung der vorliegenden Verlautbarung in die Zeitungsblätter, vergeben. — Die dießfälligen Bewerber haben ihre, entweder nur für Radmannsdorf, oder unbedingt lautenden, gehörig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde an die genannte Landesstelle zu überreichen, und insbesondere die Kenntniß der krainischen oder wendischen Sprache nachzuweisen. — Laibach am 12. November 1847.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 2011. (2) Nr. 19676.

K u n d m a c h u n g.

Die Subarrendirungs-Verhandlungen wegen Sicherstellung der Verpflegung der Ararial-Beschälperde und deren Wartmannschaft auf die nächstjährige Beschälzeit, vom 1. März bis 15.

Juli 1848, nach dem beifolgenden Erforderniß-
aufgabe, werden durch einen Herrn Kreiscommissär,
und zwar für die Station Mannsburg am 20.
December d. J. in der Bezirksamtskanzlei Münkens-
dorf; für die Station Krainburg am 21. Decem-
ber in der Amtskanzlei des dortigen Bezirks-Com-

missariats; für die Station Neumarkt am 22.
December in der Amtskanzlei des dortigen Bezirks-
Commissariats, und endlich für die Station Weldeß
am 23. December d. J. in der Amtskanzlei der
Herrschaft Weldeß, jedesmal um 10 Uhr Vormit-
tags, vorgelesen werden

**Dislocations- und täglicher Natural- Erforderniß- Entwurf
für die Beschälzeit 1848.**

Benanntlich	Quartiersort	Stand.		Tägliche Erfordernisse:				
		Mann	Pferde	Brot	Hafer	Heu à 10 \mathcal{L} .	Streustroh à 6 \mathcal{L}	à 3 \mathcal{L}
P o r t i o n e n .								
k. k. illyr. Beschäl- und Re- montirungs- Departement.	Mannsburg	3	4	3	8	4	4	—
	Krainburg	3	4	3	8	4	4	—
	Neumarkt	2	3	2	6	3	3	—
	Weldeß	3	4	3	8	4	4	—
	Summa	11	15	11	30	15	15	—

Hieron werden die unternehmungslustigen Parteien zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt
K. K. Kreisamt Laibach am 18. November 1847.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 2018. (1) Nr. 10764.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Ansuchen des Florian Escherne, gesetzlichem Vertreter seines Sohnes Martin Escherne, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes, rücksichtlich der beiden, auf Namen Elisabeth Urbania lautenden Sparcasse-Bücheln Nr. 7330 pr. 118 fl., und 11333 pr. 100 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte zwei Sparcasse-Bücheln aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und geltend zu machen, widrigens auf weiteres Anlangen die obgedachten zwei Sparcasse-Bücheln nach Verlauf dieser Frist für amortisirt, kraft- und wirkungslos erklärt werden.

Laibach den 13. November 1847.

3. 2010. (2) Nr. 11163.

E d i c t.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit öffentlich kund gemacht:

Es sey über Ansuchen der Vormundschaft des minderj Andreas Verhouz, in die versteigerungsweise Verpachtung mehrerer, diesem Pupillen gehörigen Realitäten, als des Hauses Nr. 53 in der untern Polana-Gasse, sammt Zugehör, Acker und Wiesfleck, dann einiger Aecker, Wiesen und Morasttheile, gewilliget und zur Bornahme dieser Verpachtung im besagten Hause Nr. 53 in der Polana-Vorstadt, die Tagssagung auf den 27. November d. J., früh um 9 Uhr, bestimmt worden.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beifolge eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen in der dießgerichtlichen Registratur in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Laibach am 20 November 1847.

3. 2009. (2) Nr. 10826.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß es von der mit dieß-

landrechtlichem Edicte ddo. 17. Juli 1847, Nr. 6660, auf den 13. December l. J. ausgeschriebenen dritten executiven Feilbietung des landtäflichen Gutes Trilleg, im Adelsberger Kreise, sein Abkommen habe.

Laibach am 13. November 1847

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 2000 (3) Nr. 617.

Verlautbarung.

Bei der Jacob v. Schellenburg'schen Studenten-Stiftung sind der 7. und 10. Platz, jeder im dermaligen Jahres-Ertrage von 53 fl. 44 kr. C. M., in Erledigung gekommen, und vom Beginne des Verwaltungs-Jahres 1847/48 wieder zu besetzen — Zur Ueberkommung dieser Stützplätze, wozu das Verleihungsrecht der ständischen Verordneten Stelle in Laibach gebührt, sind nur gutgesittete, wohl'erzogene, arme, oder doch nur gering bemittelte, im Inlande, besonders in Tyrol gebürtige, dem Stifter oder seiner Gemahlin anverwandte Jünglinge, welche in Laibach den Studien obliegen, geeignet. — Jene Studierenden, welche auf Eines dieser Stipendien Anspruch zu machen glauben, haben ihre Bittgesuche binnen 6 Wochen bei dieser ständischen Verordneten Stelle einzureichen, und sich darin mit dem Tauffcheine, mit dem Zeugnisse über die Vermögenssumstände, mit dem Zeugnisse, daß sie die natürlichen oder geimpften Blattern überstanden haben, und mit den Studienzeugnissen von den beiden Semestern des Schuljahres 1846/47, endlich über die Verwandtschaft zum Stifter oder seiner Gemahlin mit dem legalen Stammbaume und andern weiteren erforderlichen Beweisdocumenten auszuweisen — Von der ständischen Verordneten Stelle. Laibach am 16. November 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 2004. (2) Nr. 4020.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutzberg wird hiermit bekannt gemacht: Es habe Maria Piskar, Erbin des Martin Piskar von Jauchen, die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung nachstehender, auf der zur Pfarrgült Jauchen sub Rect. Nr. 3 et 4 dienstbaren Hufen hastenden Sapposten, als:

- a) Des vorerst für die Bruderschaft St. Josephi in Jauchen, sohin aber an N. Klander übertragenen Schuldscheines ddo. 1. Jänner 1800 et int. 10. Mai 1800, pr. 60 fl.;
- b) Des zu Gunsten des Kaspar Slabaina unter 28. Juni 1805 ausgestellten und am nämlichen Tage intabulirten Verschreibungsbriefes pr. 50 fl.;

c) des zu Gunsten des Stephan Petritz intabulirten Schuldbriefes ddo. 7. et int. 10. Jänner 1809 pr. 300 fl., endlich

d) der zu Gunsten der Anna Piskar pr. 55 fl. 43 kr. seit 27. October 1804 intabulirten Urkunde ddo. 19. October 1811,

eingbracht, worüber zum ordentlichen mündlichen Verfahren die Tagssagung auf den 25. Februar l. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt worden ist.

Nachdem der Aufenthalt dieser Tabulargläubiger und ihrer gleichfalls unbekanntem Erben diesem Gerichte nicht bekannt ist, und sie aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Andreas Jellenk von Jauchen zum Curator ad actum bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach dem a. G. B. ausgeführt und entschieden werden wird.

Demnach werden sie zu dem Ende erinnert, daß sie zu rechter Zeit allenfalls selbst erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Behelfe ausshändigen, oder einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, da sie die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Egg den 28. Oct. 1847.

3. 1992. (2) Nr. 1451.

Edict.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird bekannt gegeben: Es sey über die Klage des Ignaz Zeme von Neumarkt durch Herrn Dr. Grobath, wider Katharina Zenker und deren Rechtsnachfolger, unbekanntem Aufenthaltes, wegen Verjähr- und Erloschenerklärung der für dieselbe aus dem Testamente ddo. 12. September 1799, §. 8, auf dem der Herrschaft Stein sub Urb. Nr. 531 dienstbaren Hause zu Neumarkt Nr. 84 hastenden Ansprüche pr. 1000 fl. C. M. oder 850 fl. d. W., die Tagssagung zur mündlichen Verhandlung mit dem Anhange des §. 29 G. D., auf den 22. Jänner 1847 früh 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt und zugleich den Beklagten Hr. Andreas Texer von Neumarkt als Curator ad actum aufgestellt worden, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der a. G. D. verhandelt werden wird.

Hievon werden die unwissend wo befindlichen Beklagten zur allfälligen eigenen Wahrnehmung ihrer Rechte mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß sie zur rechten Zeit selbst erscheinen, oder ihre Behelfe dem aufgestellten Curator ausfolgen, oder sich einen andern Sachwalter bestellen und diesem Gerichte namhaft machen können, weil sie sich sonst die Folgen dieser Verabsäumung selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Neumarkt am 8. October 1847.